Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5006

26. 07. 89

Sachgebiet 40

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN

Rechtsfolgen der Ehe

Wir fragen die Bundesregierung:

In den §§ 1353 bis 1587 BGB wird das Rechtsinstitut der Ehe geregelt.

1. In welchen Gesetzen und welchen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzesbuches außerhalb der §§ 1353 bis 1590 BGB wird auf die Existenz des Rechtsinstitutes Ehe direkt oder indirekt Bezug genommen?
2. Welche weiteren Rechtsfolgen (außer den oben erwähnten Bestimmungen) sind somit an die Ehe, insbesondere in der Rechtsstellung der Ehegatten gegenüber dem Staat oder sonstigen Dritten, geknüpft?
3. a) Bei welchen dieser Rechtsfolgen wurden diese Regelungen auch auf nichteheliche Lebensgemeinschaften übertragen (z. B. Subsidiarität im Sozialrecht)?

   b) Bei welchen Rechtsfolgen hält die Bundesregierung dies für denkbar?

   c) Bei welchen Rechtsfolgen lehnt die Bundesregierung die Übertragung der Rechtsfolgen auf schwule, lesbische und heterosexuelle nichteheliche Lebensgemeinschaften ab? Wie begründet sie dies jeweils?

Bonn, den 26. Juli 1989

Frau Schoppe
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333